

14.09.2015

Beschluss der 23. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Warnemünde

Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

Beschluss:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsstellen (BAG) fordert die Bundesministerin auf, bei der Reform des Opferentschädigungsgesetzes psychische Folgen und Traumatisierungen infolge von Gewalterlebnissen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt als Kriterium für Entschädigungen nach dem Opferrechtsentschädigungsgesetz aufzunehmen.

Begründung:

Das Recht der Opferentschädigung soll in einem zeitgemäßen Regelwerk neu geordnet werden. In der Diskussion ist gegenwärtig auch die Aufnahme von Formen psychischer Gewalt, die bisher nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Psychische Gewalt (Erniedrigungen, Beleidigungen, Einschüchterungen, Bedrohungen) im Rahmen von häuslicher Gewalt oder im Rahmen von Stalking kann schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen zur Folge haben, verbreitet sind Traumafolgestörungen bis hin zu einer posttraumatischen Belastungsstörung. Derartige psychische Folgen können auch zu einem späteren Zeitpunkt - ggf. erst Jahre nach einer Trennung auftreten.